

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund,
Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz,
Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf,
Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 27

Böklund, 03. Juli 2026

20. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Idstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) 418 - 423

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Havetoft über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) 424 - 430

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/bekanntmachungen> abrufbar.



Satzung der Gemeinde Idstedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Idstedt vom 27.05.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	120,00 €
für den 2. Hund	120,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7

Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
2. Blindenführhunden;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 bzw. § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmendieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Darüber hinaus ist das Amt Südingen für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südingen ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 09.12.2020 außer Kraft.

Idstedt, den 27.05.2026

gez. Simone Emken
(Bürgermeisterin)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Satzung der Gemeinde Havetoft über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 und Abs. 8, § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in den jeweils geltenden derzeitigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Havetoft vom 25.06.2026 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter).
2. Alle in einem Haushalt lebenden Personen gelten als Halter der in den Haushalt aufgenommenen Hunde. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Neben dem Halter des Hundes haftet der Eigentümer des Hundes für die Entrichtung der Steuer.
4. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Wird der Hund exakt am ersten des Monats aufgenommen, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht. Wird der Hund exakt am ersten eines Monats drei Monate alt, dann ist dieser Monat der Beginn der Steuerpflicht.
2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Wird der Hund exakt am ersten des Monats abgeschafft bzw. geht der Hund exakt am ersten des Monats ein, dann ist dieser Monat das Ende der Steuerpflicht. Bei Abgabe des Hundes sind der Name und die Anschrift des zukünftigen Eigentümers anzugeben.
4. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zuzug folgt. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vormonats, in dem der Wegzug fällt.
5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem Ersten des auf den Erwerb folgenden Monats steuerpflichtig.
6. Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVBl. 2015, 193, ber. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des auf den Kalendermonat, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist, folgenden Kalendermonats; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet, vorausgegangen ist.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	80,00 €
für den 2. Hund	110,00 €
für jeden weiteren Hund	140,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
3. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.
4. Hunde, die als gefährlich eingestuft sind (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Erhöhte Steuer für gefährliche Hunde

1. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich das 5-fache des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1.
2. Als gefährlich gelten Hunde, deren Gefährlichkeit durch eine örtliche Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entsprechen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 7

Zwingersteuer

1. Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (gem. § 4 Abs. 1), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 8 oder eine Steuerermäßigung nach § 6 bzw. § 7 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11 Meldepflichten

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 2 Wochen beim Amt Südangeln –Steueramt – schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt gemäß § 3 Absatz 1.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst aus dem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb abgegeben hat oder nachdem der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 2 Wochen dem Amt Südangeln – Steueramt – schriftlich anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
5. Die Mitteilungs- und Meldepflichten gelten für gefährliche Hunde entsprechend.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Hundesteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.
2. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
3. Die entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.
4. Die steuerpflichtige Person hat auf die Steuer, die für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich geschuldet wird, Vorauszahlungen zu entrichten. Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Jahr festzusetzenden Steuer erhoben und zu gleichen Anteilen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig gestellt. Auf Antrag kann die Vorauszahlung in einem Jahresbetrag zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden. Beginnt die Hundehaltung erst im Verlauf eines Kalenderjahres, werden Vorauszahlungen für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt und zu gleichen Anteilen zu den verbleibenden Fälligkeitszeitpunkten (Satz 2) fällig gestellt, jedoch zu keinem früheren Fälligkeitszeitpunkt als einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmendieser Satzung ist in der Regel die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Hundehalters zulässig:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
2. Darüber hinaus ist das Amt Südangeln für die Gemeinde, um den Steuergegenstand zu bezeichnen, berechtigt den Namen, die Aufenthaltsdauer, die Rasse, das Wurfdatum, die Chipnummer des Hundes, die Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde und im Falle der Abmeldung den Grund der Abmeldung zu verarbeiten.
3. Das Amt Südangeln ist berechtigt für die Gemeinde, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer in Abs. 1 genannten Daten bei dem Hundehalter nach den Vorschriften der Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs 1 und 6 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und § 4 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt. Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum, Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
4. Es wird auf § 11 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein verwiesen. Folglich dürfen Namen sowie und Anschriften von Hundehaltern, die einen Hund oder mehrere Hunde halten, an andere Behörden mitgeteilt werden, wenn diese die Auskunft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten benötigen. Entsprechendes gilt für die Weitergabe der genannten Daten in Satz 1 an Dritte, wenn diese zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen benötigt werden. Dabei ist der Auskunftsanspruch glaubhaft zu machen.
5. Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Havetoft, den 25.06.2026

gez. Peter Hermann Petersen
(Bürgermeister)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.